

rechtzeitig auf den Ablauf der Frist aufmerksam machen und nur eine bedingte Kündigung anwenden. Man wird sagen: morgen oder übermorgen läuft die Jahresfrist seit Annahme der Arbeit ab; wenn diese jetzt nicht innerhalb vier Wochen gedruckt wird, dann werde ich die Arbeit gemäß § 45 des Verlagsrechtsgesetzes sofort weiter verwenden, auch ist das vereinbarte Honorar dann sofort fällig.

Das ist der eine Punkt. Die Journalisten pflegen diesen Paragraphen aber sehr häufig und fälschlich auf Beiträge anzuwenden, die sie den Redaktionen auf Aufforderung oder aus freien Stücken »geliefert« haben, ohne daß eine Annahme derselben erfolgt ist. Hier wird aber das Wort »Lieferung« vollkommen unzutreffend angewandt. Wer mir aus freien Stücken etwas einsendet, ist nicht der Lieferant. Wenn seit Einsendung der Arbeiten ein Jahr verstrichen ist, so sagen sie: »Jetzt ersuche ich um Zahlung des Honorars auf Grund des § 45, und die Arbeit verwende ich sofort weiter.« Den besser unterrichteten Verleger oder Redakteur wird eine derartige Zuschrift nicht beunruhigen. Das ganze Verlagsgesetz bezieht sich nur auf Verlagsverträge, also auf angenommene Arbeiten. Wenn aber eine Arbeit selbst auf Aufforderung »geliefert« ist, so kann doch § 45 nicht schon 12 Monate nach erfolgter Einsendung in Betracht kommen, sofern sich die Zeitung die Prüfung der Arbeit vorbehalten hat — was übrigens selbstverständliche Voraussetzung ist. Denn wenn jemand aufgefordert ist, eine Arbeit zur Prüfung einzusenden, so ist doch noch kein Verlagsvertrag zu stande gekommen. Aus der Aufforderung ergibt sich für den Verleger oder Redakteur nur die Verpflichtung, die Arbeit in einer angemessenen Frist zu prüfen, bezw. sie zurückzusenden, wenn sie nicht geeignet ist. Allerdings kann ein Verlagsvertrag auch stillschweigend zustande kommen. Wenn z. B. der Dr. P. einer Zeitschrift binnen Jahresfrist 10 oder 20 Beiträge geliefert hat, die fast sämtlich gedruckt wurden, während die ungeeigneten Arbeiten stets in einer Frist von zwei bis sechs Wochen an den Verfasser zurückgelangten, so wird man ohne weiteres annehmen können, daß eine Arbeit, die er am 1. Januar 1906 lieferte und die ihm bis zum 1. April 1906 nicht zurückgesandt wurde, als angenommen zu gelten hat. Ist aber die Prüfung der Arbeiten meist erst nach Monaten erfolgt, so wird man eine neue Arbeit nicht schon nach vier Wochen als angenommen betrachten können. Hier ergibt sich das Bestehen eines Vertrages aus den Umständen. Will Dr. P. nun den Paragraphen 45 auf diese Arbeit anwenden, so wird er logischer Weise sagen müssen: Am 1. Januar habe ich geliefert — am 1. April 1906 konnte die Arbeit, weil die übliche Frist zur Rücksendung längst verstrichen war, sicher als angenommen gelten; ein Jahr später, also am 1. April 1907, kann ich kündigen. Er wird sich aber das nicht einfach stillschweigend in seinem Kopfe zurechtlegen dürfen; sondern er wird diese Anschauung schon im Januar oder Februar 1907 dem Verleger mitteilen müssen. Schweigt dieser darauf, und bringt er auch die Arbeit dann noch nicht zum Abdruck, dann wird man sagen können, der Verfasser habe das vollste Recht zur Beanspruchung seines Honorars — denn hier handelt es sich tatsächlich um eine angenommene Arbeit, um einen Verlagsvertrag, obwohl der Verleger keine Annahmeerklärung an den Autor gesandt hat.

Nun aber ein andres Beispiel. Der Schriftsteller D hat an die »Neuesten Nachrichten« in Rixdorf einmal eine Plauderei gesandt. Diese wurde als völlig gefahrlos für Thron und Altar zum Abdruck gebracht und honoriert. Sechshunddreißig weitere Arbeiten, die er einsendet, finden keine Gnade vor den Augen des Rixdorfer Preßgewaltigen und gehen an den Autor zurück. Nach einem halben Jahre

verwenden die Rixdorfer »Neuesten Nachrichten« wieder 58 Zeilen aus der Feder des Herrn D. Glücklicherweise über diesen Erfolg, sendet dieser 10 Novellen und 6 Romanmanuskripte zur Prüfung ein. Nach Verlauf von zwei Jahren kommt er mit dem Ersuchen: sämtliche Arbeiten zurückzugeben und den Betrag von 6200 M zu zahlen.

Was ist darauf zu sagen? D. ist weder aufgefordert, Novellen oder Romane einzusenden, — noch hat er Berechtigung, sich als Mitarbeiter zu betrachten; es besteht kein Vertrag, und ein nicht existierender Vertrag kann auch nicht gekündigt werden. Und wenn seine Arbeiten gelb und schwarz vor Alter werden, der § 45 tritt darum doch niemals in Kraft. — Nicht immer liegt der Fall so klar; ob ein Vertrag zu stande gekommen ist, wird in vielen Fällen erst der Richter entscheiden.

Wenn jemand auf Aufforderung Arbeiten einsendet, dann gelten sie allerdings nach Ablauf einer angemessenen Prüfungsfrist als akzeptiert — aber eben nur, wenn die Lieferung auf Verlangen erfolgte, oder wenn bereits eine Verbindung längere Zeit hindurch ununterbrochen bestanden hat. Aber wenn schon Arbeiten aus den hier dargelegten Gründen als angenommen zu gelten haben, so tritt darum noch nicht § 45 ein Jahr nach dem Tage der Einsendung in Kraft. Wir wollen einmal annehmen, der obenstehende Produzent hätte seine Novellen und Romane am 1. Januar 1906 eingesandt, nachdem bereits an der gleichen Stelle zwei Novellen und ein Roman im Jahre 1905 verwendet wurden, und wir wollen ferner annehmen, daß er sich bereits als Mitarbeiter des betreffenden Blattes betrachten konnte. Wann kann er nun Honorar für die 10 Novellen und 6 Romane beanspruchen, auch wenn sie nicht verwendet wurden. Zunächst hat er eine ganze Weile garnichts zu beanspruchen. Bei einer großen Redaktion, wo viel Arbeit vorliegt, oder bei kleinen Blättern, die nur über einen einzigen Redakteur verfügen, wird die Prüfung seiner 10 Novellen und 6 Romane auch bei ordnungsmäßiger Erledigung der Geschäfte wahrscheinlich erst nach 5 oder 6 Monaten erfolgt sein. Der Schriftsteller wird also nach 6 Monaten vor allen Dingen erst einmal anfragen müssen, wie weit die Sache gediehen ist, und wenn er keine zufriedenstellende Nachricht erhält, so wird er entweder seine Arbeiten zurückfordern oder dem Verleger eine weitere Frist — sagen wir von 2 Monaten — stellen und erklären, daß er nach Ablauf dieser Frist die Arbeiten als angenommen betrachten müsse, da eine Frist von 8 Monaten bei einem Mitarbeiter auch für eine so große Zahl von Arbeiten als ausreichend anzusehen ist. — Die Arbeiten kommen nicht zurück. Jetzt sind dieselben also erst 8 Monate nach Lieferung als akzeptiert zu betrachten — vorausgesetzt, daß der Richter oder der Sachverständige die Prüfungsfrist überhaupt als ausreichend bezeichnet. Obwohl also die Arbeiten am 1. Januar 1906 eingesandt wurden, so sind sie doch erst am 1. September 1906 als angenommen zu betrachten, und erst ein Jahr darauf, also am 1. September 1907, kann die Kündigung des Vertrags erfolgen. Selbstverständlich kann er die Arbeiten aber auch früher zurückverlangen oder zurücknehmen; aber dann schaltet § 45 vollkommen aus.

Noch weiteres ist zu überlegen: Wer stillschweigend Arbeiten, die von einer Redaktion akzeptiert sind, auch nach Ablauf der gesetzlichen Jahresfrist zurücknimmt, ohne sofort mit seinem Anspruch auf Honorar hervorzutreten, kann auch nicht nachträglich, womöglich nach einem halben Jahr, auf Grund des § 45 das Honorar verlangen. Er muß sofort erwidern: »Die Arbeiten nehme ich jetzt zurück, weil ich sie jetzt ohnehin zu beanspruchen habe; ich kündige aber gleichzeitig das Vertragsverhältnis und ersuche um Zahlung des